



VERFÜGUNG

vom 23. April 1999

Aeugst a.A. Kantonale und regionale Nutzungszonen

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 4. Dezember 1997 setzte die Gemeindeversammlung Aeugst a.A. den revidierten Zonenplan fest, der mit BDV Nr. 1054/1998 genehmigt wurde. Damit sind die Voraussetzungen für die erstmalige Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 11. Dezember 1998 bis 11. März 1999 sind keine Einwendungen zur kantonalen Landwirtschaftszone eingegangen.

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24. November 1998 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Aeugst a.A. und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A. und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 23. April 1999
981806/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

Ch. Dimmerhall